

# **Reit- und Fahrverein Borgstedt und Umgebung e.V.**

## **SATZUNG**

### **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz**

Der Verein trägt den Namen „**Reit- und Fahrverein Borgstedt und Umgebung e.V.**“  
Sein Sitz ist in Borgstedtfelde. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rendsburg eingetragen.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  
Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes Rendsburg-Eckernförde und durch den  
Kreisreiterbund Rendsburg-Eckernförde Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine in  
Schleswig-Holstein und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

### **§ 2 Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

Der Verein bezweckt:

- die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere  
Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren
- die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen
- ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports aller  
Disziplinen
- Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur  
Förderung des Sports und Tierschutzes
- die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene  
der Gemeinde und im Kreisreiterbund
- die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des  
Freizeitreitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und  
zur Verhütung von Schäden
- die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für  
Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet

Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar  
gemeinnützige Zwecke im Sinne der geltenden Abgabenordnung. Er enthält sich jeder  
parteilich-politischen und konfessionellen Tätigkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine  
Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig  
hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden.  
Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben.  
Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und  
Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Personen, die  
bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft  
im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich  
mitzuteilen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. In begründeten Fällen kann der Vorstand mit einfacher  
Stimmenmehrheit die Aufnahme ablehnen. Bei etwaiger Ablehnung werden die Gründe hierfür nicht  
bekannt gegeben.

Der Vorstand hat das Recht, verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und  
Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft zu verleihen.  
Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen der  
angeschlossenen Verbände.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Geschäftsjahres kündigt. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- gegen die Satzung des Vereins oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
- seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 5 Beiträge und Gebühren**

Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Beiträge sind bis zum 31. 03. jeden Jahres fällig. Die Zahlung soll durch Bankabrufverfahren erfolgen. Mahn- und Rücklastschriftgebühren werden dem zahlungspflichtigen Mitglied in Rechnung gestellt.

## **§ 6 Organe**

die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat - oder erweiterte Vorstand
- die Reiterjugend

Auf einen Beirat - oder erweiterten Vorstand - kann verzichtet werden.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, im 1. Vierteljahr des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden durch schriftliche Einladung, per Post oder Email, einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderung werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertrag ist nicht zulässig. Das Wahlrecht haben nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens einen Monat dem Verein angehören.

Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht. Den Jugendlichen und Kindern ab 10 Jahre wird ein Stimmrecht hinsichtlich der Jugendarbeit eingeräumt (s. Jugendordnung).

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich, Nichtmitglieder haben demzufolge kein Recht auf Teilnahme. Gästen kann jedoch durch den Vorsitzenden die Anwesenheit gestattet werden. Diese Entscheidung des Vorsitzenden kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung wieder aufgehoben werden.

### **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- die Wahl des Vorstandes und des Beirates - oder erweiterten Vorstandes gemäß § 6 und § 9
- die Wahl von zwei Kassenprüfern
- die Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beiträge, Aufnahmegelder, und Umlagen
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- die Anträge gemäß § 7
- die Jugendordnung des Vereins

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

### **§ 9 Vorstand**

Der Verein wird vom Vorstand geleitet.

Dem Vorstand gehören an:

- der/die Vorsitzende
- der/die stellvertretende Vorsitzende
- der/die Geschäftsführer/in
- der/die Kassenwart/in
- der/die Jugendwart/in (gem. Jugendordnung)
- der/die Breitensportbeauftragte

Folgende Ämter können in Personalunion von Mitgliedern des Vorstandes wahrgenommen werden: der/die Breitensportbeauftragte.

Der Vorstand kann sich zur Unterstützung und Beratung eines Beirates bedienen. Dieser Beirat/Beiräte oder Beisitzer wird/werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren im Wechsel gewählt, beginnend mit dem 1. Vorsitzenden, dem Breitensportbeauftragten sowie dem nach einer Amtsperiode von einem Jahr, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart nach zwei Jahren sowie dem Geschäftsführer und dem Jugendwart nach drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen oder ein Vorstandsmitglied übernimmt das Amt kommissarisch.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder und mindestens einer der beiden Vorsitzenden oder der Geschäftsführer anwesend ist. Beschlüsse werden in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Schriftwechsel und Unterlagen des Vereins werden vom Geschäftsführer verwaltet.

Dies gilt nicht für Unterlagen, die in Verbindung mit der Tätigkeit des Kassenwartes stehen.

### **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand entscheidet über:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist
- die Führung der laufenden Geschäfte

### **§ 11 Ausschüsse**

Ausschüsse, insbesondere ein Sportausschuss, können gebildet werden, wenn dem Vorstand zur Erfüllung bestimmter Aufgaben dies geboten erscheint. Die Mitglieder in den Ausschüssen werden vom Vorstand benannt.

### **§ 12 Die Reiterjugend**

Die Reiterjugend wird von Junioren und Jungen Reitern des Vereins gebildet.

Ihre Arbeitsweise zur Erfüllung der Aufgaben im Jugendbereich bestimmt die Jugendordnung, die nicht Inhalt der Satzung ist und die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

### **§ 13 Anerkennung der LPO**

Die Mitglieder des Vereins erkennen mit ihrer Aufnahme die Leistungsprüfungsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung und ihre Ausführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung als verbindlich an.

### **§ 14 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband der Reit- und Fahrvereine Schleswig-Holstein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 15 Datenschutz**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Diese Neufassung der Satzung ist durch die Mitglieder zur außerordentlichen Mitgliederversammlung am 23.07.2018 beschlossen worden.

Borgstedt, den 23.07.2018